Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ich möchte mich zunächst bei Ihnen für die Gelegenheit bedanken, zum Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Verordnung EBS frühzeitig Stellung nehmen zu können.

BW schlägt Änderungen in Artikel 4 (Gesetz über die Verwendung von Verwaltungsdaten zur Modernisierung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke (Gesamtrechnungen-Modernisierungsgesetz - GRModG) vor.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in § 2 Abs.1 und Abs. 2 (für die Eignungsprüfung der Verwaltungsdaten wird hier nur das Statistische Bundesamt genannt) bleibt hinter der Regelung des § 1 Abs. 3 Verwaltungsdatenverwendungsgesetzes (VwDVG) zurück. Dort heißt es: "Das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder dürfen Untersuchungen durchführen, um die Eignung der übermittelten Daten für Verwendungen nach Absatz 2 zu prüfen und die mit den übermittelten Daten in der laufenden Verwendung erreichte Qualität der statistischen Ergebnisse zu beurteilen. Hierbei ist es zulässig, die Daten mit Angaben aus statistischen Erhebungen und mit Angaben aus dem Statistikregister zusammenzuführen".

Deshalb werden folgende Änderungen in § 2 vorgeschlagen:

In § 2 Abs. 1 und Abs. 2 GRModG-E sind jeweils die statistischen Ämter der Länder zu ergänzen.

Begründung: Nur mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Möglichkeit geschaffen, dass die statistischen Ämter der Länder bzw. die Mitglieder des Arbeitskreises VGR der Länder bei Bedarf auch in Eigeninitiative bei der Eignungsprüfung von Verwaltungsdaten tätig werden können.

Für § 4 GRModG-E Übermittlungsregelung wird folgerichtig vorgeschlagen, ebenfalls eine Anpassung der Formulierung vorzunehmen:

"Das Statistische Bundesamt übermittelt den statistischen Ämtern der Länder bei Bedarf Verwaltungsdaten nach § 3 zur Prüfung der Eignung zur methodischen Weiterentwicklung sowie zur Verbesserung und Sicherung der Qualität der Ergebnisse Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten der Länder."

Begründung: Aus der vorliegenden, eher ungewöhnlichen Formulierung in § 4 (Das Statistische Bundesamt darf ... übermitteln) lässt sich kein genereller Anspruch der Länder auf Übermittlung der Daten ableiten. Eine verbindlichere Regelung wie vorgeschlagen ist daher vorzuziehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Michael Bubik

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg
Ref. 61: Grundsatz Wirtschaftspolitik und Reden
Schlossplatz 4, 70173 Stuttgart